
STATUTEN LICHTBLICK – HEILPÄDAGOGISCHE HILFE NICARAGUA

1. GRUNDLEGENDE BESTIMMUNGEN

1.1. Name

Unter dem Namen Lichtblick - Heilpädagogische Hilfe Nicaragua Verein (Kurzform Verein Lichtblick) besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Artikel 246 ff des Liechtensteinischen Personen – und Gesellschaftsrechtes (PGR).

1.2. Sitz

Sitz des Vereins ist Triesenberg.

1.3. Zweck

Der Verein hat den Zweck, vorwiegend im Entwicklungsland Nicaragua durch die Unterstützung von gezielten Projekten (überwiegend im sonderpädagogischen Bereich) und in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den jeweiligen Projekten, einen Beitrag an die Entwicklungshilfe zu leisten.

1.4. Gemeinnützigkeit

Der Verein ist gemeinnützig. Die Gemeinnützigkeit des Vereins ist unwiderruflich. Er erstrebt keinen Gewinn.

2. MITGLIEDSCHAFT

2.1. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen und juristische Personen werden.

2.2. Aufnahme und Ausschluss

- a) Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand nach schriftlicher Beitrittserklärung.
- b) Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit schriftlich auf Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern entscheidet der Vorstand.

2.3. Verpflichtungen der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen dieser Statuten sowie die Vereinsbeschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen. Der jährliche Passiv-Mitgliederbeitrag wird vom Vorstand vorgeschlagen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

3. ORGANE

3.1. Organe

Die Organe des Vereins sind

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

3.2. Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie tritt jährlich einmal zusammen. Auf Verlangen des Vorstandes oder eines Drittels der Vereinsmitglieder kann eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. 10 Tage vor der Mitgliederversammlung erfolgt die schriftliche Traktandenliste.

Beschlussfähigkeit:

Sofern in diesen Statuten nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse durch das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung, des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes
- c) Behandlung der übrigen Traktanden der Mitgliederversammlung
- d) Erlass und Änderung der Statuten
- e) Beschlussfassung über Änderungsanträge des Vorstandes oder einzelnen Mitgliedern
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und Festsetzung der Jahresbeiträge

3.3. Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, Vize-Präsidenten, Schriftführer, Kassier und 2 Beisitzer. Der Präsident und die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich von selbst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn neben dem Präsidenten oder Vize-Präsidenten mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. Vize-Präsidenten.

Dem Vereinsvorstand obliegt die allgemeine Geschäftsführung und die sinnvolle Verwendung der Zuwendungen.

Für den Verein zeichnet der Präsident, Vize-Präsident, Kassier und Schriftführer einzeln.

3.4. Revisionsstelle

Die Jahresrechnung ist einer von der Mitgliederversammlung zu bestellenden Revisionsstelle spätestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung zur Überprüfung vorzulegen.

4. ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

4.1. Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen setzt sich zusammen aus:

- a) Erlös aus Aktivitäten
- b) Freiwillige Spenden und Zuwendungen
- c) Passiv-Mitgliederbeiträgen

4.2. Mittelverwendung

Die eingegangenen Spenden werden ausschliesslich gemeinnützigen Projekten zugeführt.

4.3. Haftung

Für seine Verbindlichkeit haftet ausschliesslich der Verein mit seinem Vermögen; Persönliche Haftbarkeit ist ausgeschlossen.

4.4. Dauer

Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt.

4.5. Auflösung

Der Verein kann durch Beschluss einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitgliederversammlung jederzeit aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens im Sinne des Vereinszweckes.

Diese Statuten des Vereins Lichtblick treten auf den 24.5.2016 in Kraft und ersetzen alle vorherigen Statuten.

Brigitte Gassner
(Präsidentin)

Nadia Vogt
(Vize-Präsidentin)

Triesenberg, den 28. September 2002

Balzers, den 2. Mai 2012

Triesenberg, den 8. Mai 2015

Balzers, den 24. Mai 2016